



öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Betrifft:

Gerechte digitale Ausstattung zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht

Fachbereich:

40 - Schulverwaltungsamt

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Schulausschuss	23.02.2021	Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Durch eine Anpassung des § 21 Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ist es nun möglich, Schüler*innen bis zu 25. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, einen Zuschuss zur Beschaffung eines digitalen Endgeräts bis zur max. Höhe von 350 Euro zu bewilligen. Maßgeblich ist Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht und das Fehlen eines Gerätes im Haushalt, das für schulische Zwecke alleinig genutzt werden kann. Sofern eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass keine Ausleihmöglichkeit vorhanden ist, können 150 Euro als Zuschuss ohne weitere Prüfung bewilligt werden oder ein Maximalbetrag bis 350,- Euro mit entsprechenden Nachweisen.

Mit Mitteln aus dem sog. „Sofortprogramm“ des Landes NRW hat die Landeshauptstadt Düsseldorf im letzten Jahr 15.000 iPads finanziert und nach einer Quote 1:5 auf die Schulen verteilt. Die Ausleihe der Geräte obliegt erlassgemäß den Schulen - der Schulträger hat hier als Leitplanken dieser Ermessensentscheidung das Fehlen eines Gerätes im Haushalt und die Vorlage eines Düsseldorfspasses definiert.

Die Ausleihe durch die Schulen ist erfolgt, nach wie vor gibt es aber keine Bedarfsdeckung an Schulen mit einem erhöhten Anteil an Kindern, deren Familien im Leistungsbezug stehen. Vereinzelt wurden bereits beim Jobcenter entsprechende Anträge gestellt.

Bei einer teilweisen Rückkehr in den Präsenzunterricht ist davon auszugehen, dass die entliehenen schulischen Geräte wieder in die Schulausstattung zurückkehren.

Auf der Grundlage des beschlossenen Medienentwicklungsplans ist ein Konzept für die Einbringung von fremdfinanzierten Endgeräten in der Vorbereitung. Die durch die Bewilligung des Jobcenters beschafften Geräte müssen nun in dieses Konzept einfließen.

Eigengeräte von Lehrer*innen und Schüler*innen im Sinne eines „Bring your own device“ werden nach aktuellem Sachstand maximal in einen separierten Netzbereich des pädagogischen IT Netzes aufgenommen, der eine Nutzung des Internets ermöglicht. Voraussetzung ist hierzu die Prüfung der durch den Schulträger festgelegten Parameter (Medienkonzept, Schulkonferenzbeschluss, Prüfung der Bandbreite und WLAN Versorgung).

Um die Geräte in eine volle pädagogische Nutzung zu bringen und eine Gleichstellung der Kinder, deren Familien im Leistungsbezug stehen zu ermöglichen, favorisiert der Schulträger folgende Vorgehensweise

1. Bei Beantragung kann die Antragsteller*in zwischen Barauszahlung mit Kaufnachweis oder einem Gutschein über ein Schüler-Tablet wählen. Nach Bewilligung kann dieser bei vorgegebenen Händlern in Düsseldorf eingelöst werden, die Abrechnung erfolgt mit dem Maximalbetrag von 350,- Euro mit dem Jobcenter. Die darüber hinaus anfallenden Kosten, derzeit geschätzt ca. 60,- Euro (Zuzahlung 29,- Euro für ein Gerät und 29,- Euro für eine Hülle) werden durch den Schulträger erbracht. Die Geräte werden in das Gerätemanagement der Stadt aufgenommen, die entstehenden internen Kosten obliegen (Lizenz 20,- Euro, Personalkosten) weiterhin dem Schulträger.
2. Mit den Nutzer*innen bzw. Eltern wird hierfür eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, damit das Gerät durch einen Dritten gemanaged werden kann und die schulischen Einstellungen vorgenommen werden können. So sind z.B. keine Spiele oder kostenpflichtige Apps aufspielbar.
3. Die Geräte werden zu der Ausstattungsquote der jeweiligen Schule herangezogen.
4. Nach Beendigung der Nutzungsdauer oder Abschluss der Schullaufbahn werden die Geräte aus dem Mobile Device Management entfernt und gehen in die uneingeschränkte Nutzung.

Die Umsetzung ist aufgrund der noch zu führenden Endabstimmungen mit dem Jobcenter und den Firmen für das II. Quartal 2021 geplant.